

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

134. Stück, 07.08.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 7. August 1922.) 134. Stück.

Inhalt:

Nr. 259. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922,
betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Nr. 259.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu
Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Juli 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. August
1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen

„Landessparkasse zu Oldenburg“.

Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit
selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.
Die Verwaltung ihres Vermögens ist von der Staatsfinanz-



verwaltung getrennt zu halten. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen des Freistaats Oldenburg und der Umschrift „Landessparkasse zu Oldenburg“.

Die vom Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 2.

Die Landessparkasse soll zur sicheren und verzinslichen Anlegung von Ersparnissen sowie zur Förderung des Geld- und Kreditverkehrs dienen.

§ 3.

Für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse haftet, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, der Landesteil Oldenburg.

Die Landessparkasse ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

II. Aufsicht, Vertretung und Verwaltung.

§ 4.

Die Verwaltung der Landessparkasse wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter der Aufsicht des Staatsbankfuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5) von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung, insbesondere über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, wird vom Ministerium des Innern geführt. Dieses kann Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, welche gegen das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen verstoßen.



Über die Geschäftsführung des Staatsbankfuratoriums und der Ausschüsse hinsichtlich der Verwaltung der Landes-sparkasse kann das Staatsministerium nähere Bestimmungen treffen. Im übrigen wird sie durch eine vom Staatsbankfuratorium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei oder mehreren weiteren Mitgliedern, von denen eines der leitende Beamte (Direktor) der Landes-sparkasse sein muß. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt. Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nicht planmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Landes-sparkasse, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Beamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nicht planmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom



Staatsbankfuratorium geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanzweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Landessparkasse zur Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt versetzen.

§ 6.

Besitzt ein Mitglied oder ein Beamter der Direktion die Befähigung zum Richteramte, so kann ihm vom Staatsministerium die Befugnis verliehen werden, in den die Landessparkasse betreffenden Angelegenheiten Rechtshandlungen, die der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, mit notarieller Wirkung zu beurkunden oder zu beglaubigen.

Ferner kann das Staatsministerium den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsakturiatsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigungen erfolgten Beurkundungen und Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landessparkasse erhoben werden, wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 7.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Landessparkasse.

Die Landessparkasse kann mit der Staatlichen Kreditanstalt oder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt ver-



einbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Landesparkasse übernehmen, oder daß die Landesparkasse die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

III. Geschäftsführung.

§ 8.

Die Geschäftsführung bei der Landesparkasse wird durch eine vom Staatsbankfuratorium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

In der Geschäftsordnung sind Vorschriften über die Einrichtung von Nebenstellen, die Anlegung der Gelder, die Aufnahme der Urkunden und Aufbewahrung der Urkunden, Wertpapiere und Gelder, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung sowie die Prüfung und Feststellung der Rechnung und die Prüfung der Kassen- und Geschäftsführung zu treffen. Die Geschäftsordnung soll veröffentlicht werden.

§ 9.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabluß ist jährlich bekanntzumachen.

IV. Spareinlagen.

§ 10.

Die Landesparkasse nimmt Spareinlagen in Beträgen von mindestens einer Mark zur Verzinsung an; sie hat jedoch das Recht, unter Umständen die Annahme ganz oder teilweise zu verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

V. Sparkonten und Sparbücher.

§ 11.

Für jeden Einleger wird ein besonderes, mit einer



Nummer versehenes Konto angelegt. Auf dem Konto sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Einlegers, bei Frauen auch deren Mädchenname zu vermerken.

Jeder Einleger erhält ein Sparbuch, dessen Eintragungen mit seinem Konto übereinstimmen. Das Sparbuch enthält einen Abdruck dieses Gesetzes oder seiner wesentlichsten Bestimmungen und ist mit dem Stempel der Landessparkasse zu versehen.

§ 12.

Die Sparbücher werden gleichlautend mit den Konten in der Weise fortgeführt, daß alle Einzahlungen und alle Rückzahlungen sowie die zugeschriebenen Zinsen darin vermerkt werden. Die Sparbücher sind deshalb bei haren Einzahlungen und Rückzahlungen in der Regel vorzulegen.

Ist das Sparbuch durch einen auf Antrag des Einlegers von der Sparkasse eingetragenen Sperrvermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger über sein Guthaben auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung verfügen.

Alle Eintragungen in die Sparbücher werden von dem die Einnahme- oder die Ausgabekasse führenden Beamten mit seiner Namensunterschrift und von dem Gegenbuchführer mit dem Stempel der Landessparkasse versehen. Die Geschäftsordnung kann unter Anordnung anderweitiger Sicherungsmaßnahmen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 13.

Die in dem Sparbuche und im Falle des § 12 Absatz 2 auf dem Sparkonto verzeichneten Auszahlungen hat der Einleger gegen sich gelten zu lassen.

Die Landessparkasse kann — vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 — jeden, der das Sparbuch vorlegt, als zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt ansehen. Sie kann aber auch die Auszahlung des verlangten Betrages ver-



weigern, bis sich der Inhaber des Buches in einer nach dem Ermessen des Vorstandes genügenden Weise als verfügungsberechtigt ausweist.

§ 14.

Sparbücher, auf die Mündelgelder belegt werden, sind äußerlich als Mündelsparbücher zu kennzeichnen. Das auf solche Bücher belegte Kapital und die dem Kapital hinzugeschriebenen Zinsen können von dem Vormunde nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden; zur Abhebung der Zinsen des letztverfloffenen Kalenderjahres ist diese Genehmigung jedoch nicht erforderlich.

§ 15.

Ein Sparbuch kann auf Antrag des Einlegers bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses gesperrt werden. Die Sperrung geschieht durch einen Vermerk in dem Sparbuche und auf dem Konto des Einlegers und hat die Wirkung, daß die Landessparkasse das Guthaben nur nach näherer Bestimmung dieses Vermerks auszahlen darf. Die Sperrung kann sich auf das Hauptgeld allein oder auf das Hauptgeld mit den zuwachsenden Zinsen erstrecken.

§ 16.

Erklärt ein Einleger, daß Zahlungen auf sein Sparbuch nur an eine bestimmt zu bezeichnende Person geleistet werden sollen, so werden das Sparbuch und das Konto des Einlegers mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Rückzahlungen dürfen dann nur nach Bestimmung dieses Vermerks geleistet werden.

§ 17.

Auf Antrag des Buchinhabers wird zu dem Konto ein



Kennwort vermerkt. Rückzahlungen dürfen in diesem Falle nur gegen Vorlegung des Sparbuches und Angabe des Kennwortes geleistet werden.

Kann das vermerkte Kennwort nicht angegeben werden, so erfolgen Rückzahlungen nur, wenn der Inhaber des Sparbuches nachweist, daß er derjenige ist, dem das durch das Sparbuch beauftragte Forderungsrecht gegen die Sparkasse zusteht.

VI. Verzinsung der Spareinlagen.

§ 18.

Der Zinsfuß für die Spareinlagen wird vom Staatsbankrotorium festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 19.

Die Landesparkasse verzinst nur volle Mark. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet; Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Berechnung.

§ 20.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt mit dem Tage der Rückzahlung.

§ 21.

Die Zinsen können bei der Rückzahlung des Kapitals oder nach dem Schlusse des Rechnungsjahres gefordert werden.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht abgeforderten Zinsen werden auf dem Konto des Einlegers dem Kapital zugeschrieben. Einer Vorlegung des Sparbuches zum Zwecke der Zinsenzuschreibung bedarf es nicht.

§ 22.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung



des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf. Der Vorstand hat jedoch vorher den Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zuständige Gemeindebehörde und in sonst geeigneter Weise zu ermitteln. Dieser Versuch ist vor dem Eintritt der Verjährung des Guthabens zu erneuern. Der ermittelte Einleger ist von dem ihm drohenden Nachteil zu benachrichtigen.

VII. Rückzahlung der Spareinlagen.

§ 23.

Die Einlagen werden nebst den angesammelten Zinsen in der Regel ohne vorherige Kündigung sofort bei der Rückforderung ausbezahlt. Die Landessparkasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Sparbuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten, und hat das Recht, für Beträge über 500 *M* eine vorherige Kündigung zu verlangen, und zwar für Beträge bis 1000 *M* mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, für Beträge bis 2000 *M* mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Bei inneren Unruhen, sowie bei drohender Kriegsgefahr, oder nach erfolgter Mobilmachung, kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten für alle Rückzahlungen verlangt werden.

§ 24.

Die Landessparkasse ist befugt, das Guthaben zu kündigen. Drei Monate nach der Kündigung hört die Verzinsung auf.

§ 25.

Bei Auszahlung des ganzen Guthabens ist das Sparbuch an die Kasse zurückzugeben; die Rückgabe gilt als



Quittung über den ganzen aus dem Buche sich ergebenden Betrag.

VIII. Überweisung von Sparguthaben.

§ 26.

Auf Antrag bewirkt die LandesSparkasse die Überweisung von Sparguthaben an andere öffentliche Sparkassen und die Einziehung von Guthaben aus anderen Sparkassen.

IX. Scheck- und Überweisungsverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung.

§ 27.

Die LandesSparkasse kann mit Genehmigung des Staatsministeriums den Scheck- und Überweisungsverkehr und den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung betreiben.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sparkonten und Sparbücher (Ziffer V) finden auf den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung keine Anwendung.

Der Zinsfuß für Guthaben in laufender Rechnung wird vom Staatsbankfuratorium festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Vorstand der LandesSparkasse darf jedoch in Einzelfällen einen andern als den allgemein festgesetzten Zinsfuß oder besondere Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Diese Vereinbarung ist auf dem Konto zu vermerken.

X. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

§ 28.

Die Sparkasse ist befugt, unter vom Staatsbankfuratorium festzusetzenden Bedingungen:



1. in den dafür eingerichteten Sicherheitschränken Schließfächer zu vermieten;
2. Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Die Wertpapiere dürfen nur als offenes Depot mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß der Sparer Eigentümer der hinterlegten Papiere bleibt und sie jederzeit zurückfordern kann.

XI. An- und Verkauf von Wertpapieren.

§ 29.

Die Landessparkasse ist berechtigt, für fremde Rechnung Wertpapiere anzukaufen und zu verkaufen.

XII. Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns.

§ 30.

Die Landessparkasse kann mit Genehmigung des Staatsministeriums besondere Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns treffen, insbesondere die Ausgabe von Heimsparbüchern, die Verteilung von Sparprämien und die Einrichtung von Schul-, Fabrik- und Vereinsparkassen usw.

XIII. Arbeitsgemeinschaft mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg.

§ 31.

Die Landessparkasse ist berechtigt, in eine Arbeitsgemeinschaft mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg einzutreten und auf Antrag der Sparer insbesondere die Prämieinzahlung oder die Abführung der Prämien aus dem Sparguthaben zu vermitteln.



XIV. Andere Geschäftszweige.

§ 32.

Die Landessparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zinscheine und, soweit das Staatsministerium die Genehmigung dazu erteilt hat, sonstige Aufträge von Banken und ähnlichen Anstalten, mit denen die Landessparkasse in geschäftlichen Beziehungen steht.

XV. Verwaltungskostenbeitrag.

§ 33.

Die Sparkasse kann für bestimmte Leistungen Verwaltungskostenbeiträge nach den vom Staatsbankfuratorium festzusetzenden Grundsätzen erheben.

XVI. Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

§ 34.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Landessparkasse anzuzeigen. Wenn die Nummer des verlorenen Buches dabei angegeben wird oder auf andere Weise ermittelt werden kann, ist der Verlust sofort auf dem Konto des Einlegers zu vermerken.

§ 35.

Vermag der Einleger die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Anordnung des Vorstandes ohne weiteres ein neues Buch ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen des Verlustes eines Sparbuches fordert der Vorstand, soweit er nicht von vornherein die Kraftloserklärung im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens für erforderlich hält, durch eine Bekanntmachung



im Amtsblatt öffentlich auf, Ansprüche auf das verlorene Sparbuch innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aufruf veröffentlicht ist. Wenn Ansprüche nicht angemeldet werden, ordnet der Vorstand ohne weiteres die Ausfertigung eines neuen Sparbuches oder die Auszahlung des Guthabens an. Andernfalls bleibt es seinem Ermessen überlassen, ob ebenso verfahren oder zunächst ein gerichtliches Aufgebotsverfahren verlangt werden soll.

Das gerichtliche Aufgebotsverfahren soll frühestens 3 Monate nach der Anmeldung des Verlustes eingeleitet werden. Gerichtskosten sind dafür nicht zu berechnen.

§ 36.

Während des Verfahrens über ein abhanden gekommenes Sparbuch werden Zahlungen auf das Guthaben nicht geleistet.

XVII. Vermittelung der Spareinlagen.

§ 37.

Die Vorstände der Gemeinden, in denen sich weder die Hauptstelle noch eine Nebenstelle der Landessparkasse befindet, sind zur Erleichterung des Verkehrs mit der Landessparkasse verpflichtet, die Einlagen und Rückzahlungen sowie die Zinszahlung für Einlagen auf Verlangen kostenfrei zu vermitteln.

Diese Verpflichtung kann der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung dem Gemeindevorstandsführer oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten übertragen.

§ 38.

Die Gemeindevorstände werden die Stellen, von denen Einlagen vermittelt werden, auf Kosten der Landessparkasse



äußerlich durch ein Schild als „Annahmestelle der Landes-
sparkasse“ kennzeichnen.

§ 39.

Die Annahmestellen sind ermächtigt, für die Landes-
sparkasse Einlagen gegen vorläufige Bescheinigung in Empfang
zu nehmen und Rückzahlungen zu vermitteln. Die erforder-
lichen Eintragungen in das Sparbuch erfolgen durch die
Landessparkasse. Die Einleger haben die eingelieferten
Sparbücher binnen vier Wochen von der Annahmestelle
wieder abzuholen. Nach weiteren zwei Wochen verliert die
vorläufige Bescheinigung über Einlagen ihre Beweiskraft
gegen die Landessparkasse. Der Inhaber kann in diesem
Falle, wenn der bescheinigte Betrag nicht zur Kasse gekommen
ist, seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der
Annahmestelle geltend machen.

Die Annahmestellen sind auch ermächtigt, Ründigungen
von Spareinlagen entgegenzunehmen.

§ 40.

Die durch die Vermittlung der Einlagen notwendig
erwachsenden Kosten an Porto, Bestellgeld und Versicherungs-
gebühren für Postsendungen trägt die Landessparkasse.

XVIII. Überschüsse und Rücklage.

§ 41.

Zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich
ergebenden außergewöhnlichen Verlustes dient die Rücklage
(Reservefonds).

§ 42.

Die Rücklage wird aus den nach der Bilanz sich er-
gebenden Überschüssen gebildet. Solange die Rücklage vier
vom Hundert des Einleger-Guthabens nicht erreicht, ist ihr



der Reingewinn ganz zuzuführen, danach bis zur Erreichung von fünf vom Hundert des Einleger-Guthabens die Hälfte und weiter, bis die Rücklage sechs vom Hundert erreicht hat, ein Viertel.

§ 43.

Soweit die Überschüsse nicht der Rücklage zufließen müssen, können sie vom Staatsministerium zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dabei ist darauf zu sehen, daß die Verwendung möglichst den die Landesparkasse benutzenden Bevölkerungsklassen zugute kommt. Eine Übersicht über die Art der Verwendung der Überschüsse wird dem Landtage alljährlich zugehen.

XIX. Sonstiges.

§ 44.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 45.

Über die Zulässigkeit des Erwerbes von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft das Staatsbankrotorium in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtages zulässig.

XX. Schlußbestimmungen.

§ 46.

Das Gesetz vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg, wird mit allen Abänderungen und Ergänzungen aufgehoben.



Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 31. Juli 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Meyer.

Brand.

